**Sommer, Sonne, Zeit für Familie und Hobbys und an nichts denken müssen. Die Urlaubszeit ist für viele die schönste Zeit im ganzen Jahr. Was es arbeitsrechtlich zu beachten gibt, haben wir kurz zusammengefasst:**

**Wie lange darf ich Urlaub „am Stück“ nehmen?**

Grundsätzlich soll der Urlaub zusammenhängend genommen werden. Dies ist in den meisten Fällen nicht möglich. Der gesetzliche Anspruch sind mindestens 12 Werktage (Montag bis Samstag) am Stück, die der Arbeitgeber gewähren muss. Alles darüber hinaus kann aufgrund „von dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen“ geteilt werden (z. B. wenn Betriebsferien vorgesehen sind).

**Muss ich im Urlaub erreichbar sein?**

Nein, denn das widerspricht dem Sinn und Zweck des Urlaubs. Dieser soll ausschließlich der Erholung dienen. Und diese Erholung kann sich nicht einstellen, wenn der Mitarbeiter ständig damit rechnen muss, vom Arbeitgeber angerufen zu werden. Eventuelle Klauseln im Arbeitsvertrag, die den Arbeitnehmer zur Erreichbarkeit im Urlaub verpflichten, sind vom BAG als unwirksam erklärt worden.

**Darf mich der Chef aus dem Urlaub zurückholen?**

Grundsätzlich ist das nicht möglich. Ein Rückruf aus dem Urlaub ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Ein Grund wäre, dass die Existenz des Betriebes bedroht wäre, wenn der Mitarbeiter seinen Urlaub nicht abbricht. Trotzdem bleibt es die Entscheidung des Arbeitnehmers, ob er seinen Urlaub für die betriebliche Notsituation unterbrechen möchte. Dann sind eventuelle Kosten, die durch den Urlaubsabbruch entstehen, durch den Arbeitgeber zu tragen. Die nicht genommenen Urlaubstage müssen dem Arbeitnehmer natürlich auch wieder gutgeschrieben werden.

**Muss ich mich nach meinem Urlaub nach eventuellen Dienstplanänderungen erkundigen?**

Auch dazu gibt es ein klares nein. Wenn der Arbeitgeber den Dienstplan bekanntgemacht hat, hat er sein Direktionsrecht ausgeübt. Dann ist eine Dienstplanänderung einseitig durch den Arbeitgeber nicht möglich. Also kann der Mitarbeiter davon ausgehen das der Dienstplan so noch gültig ist, wenn er nach dem Urlaub wieder seinen Dienst aufnimmt.

**Was geschieht mit meinem Urlaub, wenn ich plötzlich erkranke?**

Auch wer im Urlaub erkrankt, ist an die Grundsatzregelung in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz gebunden: Dieser verlangt eine unverzügliche (d. h. ohne schuldhafte Verzögerung) Meldung an den Arbeitgeber mit Nennung des Aufenthaltsortes.

Nach § 9 Bundesurlaubsgesetz zählen Krankentage nicht als Urlaubstage, deshalb ist bereits ab dem ersten Krankheitstag der Nachweis per ärztlicher Bescheinigung notwendig. Bei einem Aufenthalt im Ausland sollte, wenn möglich, ein deutschsprachiger Arzt aufgesucht werden; ansonsten ist eine Übersetzung erforderlich.

Die Übersendung der Bescheinigung an Arbeitgeber und Krankenkasse muss zeitnah erfolgen und nachweisbar sein. Neben dem Postweg sollte daher parallel auch Fax, E-Mail o. ä. genutzt werden.

**Was gilt bei Erkrankung eines Kindes?**

Anders als bei einer eigenen, ordnungsgemäß gemeldeten Erkrankung erhalten Eltern keine freien Tage gutgeschrieben, wenn sie ihr krankes Kind im Urlaub betreuen. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin entschieden (Urteil vom 17. Juni 2010; Aktenzeichen 2 Ca 1648/10).

**Kann entgangener Urlaub anschließend genommen werden?**

Eine eigenmächtige Verlängerung des Urlaubes um die ausgefallenen Urlaubstage ist unzulässig. Dieser Anspruch muss anschließend wie regulärer Urlaub erneut beantragt und genehmigt werden.

*Für Fragen zum Thema stehen wir Euch gerne zur Verfügung! Euer BR*